

Urteil

Anrede „Frau“ im Zeugnis

Die Wahl der Anrede gehört zum Ausdruck der Persönlichkeit. Eine Arbeitnehmerin kann deshalb verlangen, daß sie in einem erteilten Zeugnis als „Frau“ angeredet wird.

ArbG Frankfurt, Urteil vom 22.12.1982 – 6 Ca 365/82 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin kann verlangen, im Zeugnis als „Frau“ und nicht als „Fräulein“ bezeichnet zu werden.

Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses (§ 630 BGB) ist gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu erfüllen. Hierzu gehört die korrekte Anredeform entsprechend den üblichen gesellschaftlichen Konventionen. Für weibliche Personen sind noch immer die Anreden „Fräulein“ und „Frau“ gebräuchlich. Die Verwendung des Wortes „Fräulein“ unterlag jedoch einem beträchtlichen Wandel. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde mit Fräulein die Jungfrau vornehmen Standes bezeichnet (vgl. Goethe, Faust I. 2608, 2906), um dann später allgemein die Anrede für die unverheiratete Frau zu werden (vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 215; Der neue Brockhaus, 3. Aufl., 1962, Stichwort: Fräulein). Nach dem 2. Weltkrieg setzte sodann eine Entwicklung ein, in deren Verlauf zunächst auch für berufstätige ältere Unverheiratete die Anrede „Frau“ aufkam (vgl. Brockhaus, a.a.O.). Diese Entwicklung führte in den letzten Jahren dazu, daß allgemein die Anrede „Frau“ sowohl im Behördenverkehr wie in der Umgangssprache für alle erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts die Anrede „Fräulein“ mehr und mehr verdrängte, dieser zumindest gleichrangig wurde (vgl. Meyers Lexikon, Stichwort: Fräulein).

Gefördert wurde dies durch die Emanzipation der Frauen und die Argumente der Frauenbewegung. Die Verkleinerungsform „Fräulein“ wird als ungerechtfertigte Abwertung der Stellung der unverheirateten jungen Frau empfunden, der kein entsprechender Diminutiv für Männer (etwa: Herrlein) gegenübersteht. Von daher gewinnt das Verlangen nach der Anrede mit „Frau“ einen Aspekt, der über die Wahl zwischen zwei in der Gesellschaft üblichen Anredeformen hinausgeht. In ihm zeigt sich gleichzeitig ein gewandeltes Selbstverständnis, das die Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Stellungen an Frauen und Männer, an unverheiratete und an ledige Frauen ablehnt.

Deshalb kann die Klägerin auch verlangen, daß sie im Zeugnis mit Frau angeredet wird, auch wenn die Anrede „Fräulein“ nicht ehrenrührig ist und durchaus noch gebräuchlich. Welche Anredeform sie wählt, gehört nämlich zum Ausdruck ihrer Persönlichkeit und ist insofern geschützt. Das Zeugnis dient ja nicht nur der Information späterer Arbeitgeber (die im übrigen durch die Anredeform nicht

beeinträchtigt wird), sondern insbesondere ist ein Zeugnis eine bedeutende Unterlage für den gesamten späteren Lebens- und Berufsweg und gibt Auskunft über die Person des Arbeitnehmers. Dann kann der Arbeitnehmer aber auch verlangen, daß im Zeugnis nichts enthalten ist, was seine Persönlichkeit falsch darstellt und seinem Selbstverständnis widerspricht.

Dem Arbeitgeber wird dabei im übrigen nichts Unzumutbares angesonnen. Es sind keinerlei berechnete Interessen des Arbeitgebers zu erkennen, dem Wunsch des Arbeitnehmers nach einer bestimmten Anredeform nachzukommen. Im vorliegenden Fall ist es sogar so, daß der Arbeitgeber in Kenntnis des Verlangens der Klägerin ein neues Zeugnis schrieb und es somit keinerlei Mühe für ihn gewesen wäre, wenn er bei dieser Gelegenheit auch die Anredeform geändert hätte. Nach allem widerspricht es Treu und Glauben, wenn die Beklagte, entgegen dem Wunsch der Klägerin, diese als „Fräulein“ im Zeugnis bezeichnet.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker, Frankfurt

Urteil mit Anmerkung

Endlich: Lohn für Hausarbeit

AG Bremen, § 850 h II ZPO

Anrechnung von fiktiver Hausarbeitsvergütung auf den Unterhaltsanspruch der getrennt lebenden Ehefrau.

AG - FamG - Bremen, Urteil vom 10.3.1982,
60 F 240/79 (nicht rechtskräftig)

Aus dem Sachverhalt:

Die im März 1973 geschlossene Ehe der Parteien ist durch Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 25.11.1981 geschieden worden. Der Unterhaltsrechtsstreit ist abgetrennt worden.

Die Parteien hatten seit November 1978 getrennt gelebt, nachdem der Ehemann aus der ehelichen Wohnung aus – und zu seiner Freundin gezogen war. Die Ehefrau blieb mit dem 1974 geborenen gemeinsamen Kind allein zurück. Während der Trennungszeit wurde 1980 ein weiteres Kind geboren, dessen Vater der Freund der Ehefrau ist, den sie erst nach der Trennung kennengelernt hatte.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, neben erhöhtem Unterhalt für den gemeinsamen Sohn an sie Unterhalt für die Zeit des Getrenntlebens, und zwar von November 1979 bis November 1981 zu zahlen, je monatlich Beiträge zwischen DM 170,- und DM 370,- wegen unterschiedlicher Einkommenshöhe des Beklagten und unterschiedlicher Belastung durch ehebedingte Schuldentilgung.

Sie hat den Antrag damit begründet, daß sie wegen der Versorgung der Kinder an eigener Erwerbstätigkeit gehindert sei.

Der beklagte Ehemann hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung hat er vorgetragen, noch immer eheliche Schulden zu tilgen. Außerdem war er der Auffassung, er schulde der Klägerin keinen Unterhalt, da sie mit ihrem Freund in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebe und diesem Versorgungsleistungen erbringe.

Die Klägerin hat vorgetragen, erst seit dem 1.12.1981 mit ihrem Freund in einer gemeinsamen Wohnung zusammenzuleben. Vorher habe der Freund eine eigene Wohnung

besessen und sei nur zeitweise zu Besuch bei ihr gewesen. Er habe sich auch im wesentlichen selbst versorgt, auswärts gegessen und auch selbst seine Wäsche gewaschen und gebügelt, was der Freund der Klägerin in seiner Vernehmung durch das Amtsgericht als Zeuge auch bestätigt hat.

Aus den Gründen:

Das Familiengericht Bremen hat die Klage abgewiesen.

Der Klägerin steht gemäß § 1361 BGB, ausgehend von einem Nettoeinkommen des Beklagten von DM 1.750,-, Unterhalt in höchstens folgender Höhe zu: für November 1979 DM 457,-, für Januar 1980 DM 357,-, für Februar bis September 1980 DM 375,- monatlich, für Oktober 1980 bis Dezember 1980 DM 274,- monatlich, für Januar bis Mai 1981 DM 262,- monatlich und ab Juni 1981 bis Dezember 1981 DM 362,- monatlich.

Wegen der Berechnung und Darstellung im einzelnen wird auf den Beschluß betreffend die Prozeßkostenhilfe vom 14.8.1981 Bezug genommen. Das Nettoeinkommen des Beklagten ist, wie dort dargelegt, um die laufenden Tilgungen ehebedingter Schulden zu bereinigen, über die der Beklagte entsprechende Urkunden vorgelegt hat, deren Richtigkeit die Klägerin nicht substantiiert bestritten hat.

Gegenüber diesen, an sich gegebenen Unterhaltsansprüchen muß sich die Klägerin entsprechend dem Rechtsgedanken in § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO den Wert der Versorgungsleistungen entgegenhalten lassen, die sie im Rahmen einer nichtehelichen Haushaltsgemeinschaft dem Zeugen G. gegenüber erbracht hat. Das Gericht schätzt den Wert dieser Versorgungsleistungen angemessen mit DM 500,- monatlich, ausgehend von der Überzeugung, daß die Klägerin und der Zeuge G., vergleichbar verheirateten Eheleuten zusammengewohnt oder doch ganz überwiegend die berufsbedingt freie Zeit des Zeugen in der Wohnung der Klägerin oder, an wenigen Wochenenden, auch in der Wohnung des Zeugen verbracht haben. Das Gericht geht ferner davon aus, daß die Klägerin, wie bei der üblichen Hausfrauenehe, die üblichen Versorgungsleistungen gegenüber dem als Lastwagenfahrer beruflich tätigen Zeugen G. erbracht hat. Daß die Klägerin und der Zeuge eheähnlich zusammengelebt haben, ergibt sich aus den insoweit klaren und für das Gericht überzeugenden Aussagen der Zeugen L. und M., die eine Wohnung in unmittelbarer Nachbarschaft hatten. Beide Zeugen haben Herrn G. mit der Häufigkeit in der Wohnung der Klägerin ein- und ausgehen sehen, insbesondere auch zu Morgen- und Abendzeiten, wie es Nachbarn, die ständig nebeneinander wohnen, zu sehen pflegen. Hierfür spricht auch die Aussage des Zeugen M., er habe regelmäßig den LKW des Zeugen G. vor dem Hause der Klägerin parken sehen.“

Anmerkung:

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht

Bremen schlossen die Parteien danach einen Vergleich, in welchem der Beklagte sich verpflichtete, den gesamten geschuldeten Unterhalt ratenweise zu zahlen.

In der Erörterung hat der Senat verschiedene Argumente gegen das Urteil des Amtsgerichts erwogen, insbesondere die Bewertung der von der Klägerin möglicherweise erbrachten Arbeitsleistungen als zu hoch erachtet und diese mit allenfalls DM 200,- angesetzt. Grundsätzlich hat das OLG jedoch die Begründung des Amtsgerichts nicht angegriffen, so daß das Argument mangelnder Bedürftigkeit aufgrund neuer Partnerbeziehung im Zusammenhang anderer Unterhaltsverlustatbestände erörtert werden soll.¹

Durch die vom Familiengericht vertretene Argumentation wird es möglich, die Pflicht zur Unterhaltsleistung zwischen Eheleuten aus ganz und gar nicht schwerwiegenden Gründen zu suspendieren. Die Entscheidung bezeichnet damit eine Tendenz in Unterhaltsverfahren und -urteilen, am eigentlichen Unterhaltsausschluß nach § 1579 BGB vorbei weitere Wege zu finden, um Unterhaltsansprüche getrennt lebender oder geschiedener Frauen abzuweisen.

Die Regelung des Ehegattenunterhalts im Ersten Eherechtsreformgesetz enthielt neben der Entscheidung für grundsätzliche wirtschaftliche Eigenverantwortung jedes Ehegatten jedenfalls die Grundentscheidung, daß spezifische Defizite bei der wirtschaftlichen Sicherung der Ehegatten, insbesondere der Frauen nach der Scheidung aufgrund der während und aufgrund der Ehe getroffenen Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern durch auch nach Ehescheidung fortwirkende Unterstützungspflichten des erwerbstätigen Ehegatten ausgeglichen werden sollten. Ein solcher Unterhaltsanspruch aufgrund ehebedingter Bedürftigkeit eines Ehegatten soll aus den in § 1579 I Nr. 1-4 BGB genannten Gründen allerdings entfallen bzw. gekürzt werden können. Neben den in § 1579 Abs. 1 Nr. 1-3 BGB normierten Fällen sollte vor allem die allgemeine „negative Billigkeitsklausel“ des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB „den Gerichten die Möglichkeit geben, den Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen“.² Die Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere des BGH, hat sich mittlerweile auf die „Evidenzformel“ eingependelt:³ „Nur ein schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes evidentes Fehlverhalten“ soll geeignet sein, die Voraussetzungen des Ausschlußtatbestandes des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB zu erfüllen.⁴

„Ein solches Fehlverhalten kann insbesondere in der Aufnahme eines nachhaltigen, auf längere Dauer angelegten intimen Verhältnisses mit einem anderen Partner liegen, weil darin eine so schwerwiegende Abkehr von den ehelichen Bindungen zu sehen ist, daß nach dem Grundgesetz der Gegenseitigkeit, der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liegt, die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten auf Unterhalt grob unbillig erscheint.“⁵

Vor dem durch diese Wertung entstehenden Unterhaltsverlust bzw. der Kürzung des Unterhaltsanspruchs sind auch diejenigen Frauen nicht gefeit, die Kinder aus gemeinsamer Ehe versorgen. Die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Unterhaltsanspruch derjenigen Frauen zu sichern, die wegen der Versorgung von gemeinsamen Kindern an eigener Erwerbstätigkeit gehindert sind, – auch dann, wenn ihnen schweres Fehlverhalten gegenüber dem Unterhaltsschuldner vorzuwerfen wäre, auch, wenn die Ehe nur kurze Zeit gedauert hat, – nämlich die in § 1579 Abs. 2 BGB enthaltene Regelung, konnte vor dem Bundesverfassungsgericht nicht bestehen: „§ 1579 Abs. 2 BGB ist dahin auszulegen, daß ein Unterhaltsanspruch nur dann besteht, wenn der Berechtigte das Kind mit Einverständnis des Verpflichteten oder aufgrund einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung betreut.“⁶

Diese Auslegung ist vom BGH mittlerweile übernommen worden. In der in NJW 1983, 451 abgedruckten Entscheidung werden die unterhaltsrechtlichen Konsequenzen dieser aus Art. 2 und 6 GG gebotenen Einschränkung deutlich: de facto am Grundgedanken der „aufgedrängten Bereicherung“ orientiert, stellt der BGH hier fest, daß bei der Anwendung des § 1579 Abs. 2 BGB „in den Fällen noch nicht erfolgter Sorgerechtsregelung nicht allein auf die Tatsache der Kindesbetreuung durch den bedürftigen Ehegatten abgestellt werden“ könne. Vielmehr müssen „auch das Sorgerecht des verlassenen Ehepartners und die Möglichkeit der Kindesbetreuung durch ihn bei der Prüfung der Erwerbsbehinderung und der Zumutbarkeit eigener Erwerbstätigkeit für den bedürftigen Ehegatten berücksichtigt werden.“ Dies gilt in allen Fällen, in denen „der bedürftige Ehegatte die Betreuung der Kinder nicht nur eigenmächtig gegen den Willen des anderen Ehegatten übernommen, sondern die Kinder auch aus ihrem bisherigen Lebenskreis genommen“ hat und „mit ihnen in eine andere Wohnung“, zu einem neuen Partner gezogen ist. „Da die Regelung des § 1579 Abs. 2 BGB dem Interesse der betreuten Kinder und nicht den eigenen Belangen des bedürftigen Ehegatten zu dienen bestimmt“ ist, soll „die Vorschrift dem Ehegatten, der sich die alleinige Betreuung der Kinder durch eine grundlegende Änderung der bisherigen Verhältnisse sowie unter Verstoß gegen das Elternrecht des verlassenen Ehepartners angemaßt (hat), nicht auch noch die Möglichkeit gewähren, aus diesem Verhalten wirtschaftliche Vorteile zu ziehen“. Diejenige Frau, die ihren Mann wegen eines anderen Partners verläßt und die Kinder mitnimmt, hat danach nur dann und erst dann einen Unterhaltsanspruch gemäß §§ (1363 Abs. 3), 1570, 1579 Abs. 2 BGB, wenn der Ehemann mit der Versorgung der Kinder durch die Frau einverstanden ist, was er – anwaltlich entsprechend beraten – nicht sein wird oder, wenn der Frau im Wege eines Sorgerechtsverfahrens nach § 1672 oder im Wege einer einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge zunächst übertragen worden ist.

Die Dauer dieser Verfahren jedenfalls kann durch entsprechende Maßnahmen (unterhalts-) kostengünstig ausgedehnt werden.

Diese Auslegung des § 1579 Abs. 1 und 2 BGB hat dazu geführt, daß nunmehr im Unterhaltsverfahren die Auseinandersetzung über den Verlauf der Ehe und die Schuld am Scheitern der Ehe geführt wird. Weiter ist der Lebenswandel der getrennt lebenden oder geschiedenen Frau wieder verstärkt Verfahrensgegenstand geworden. Schließlich sind mit einiger Wahrscheinlichkeit nunmehr streitige Sorgerechtsverfahren aller Art zu erwarten. Daß diese Vermutung nicht unberechtigt ist, ergibt sich bereits aus dem Urteil des BGH in NJW 83, 451: Der Ehemann hatte sich in der Berufungsverhandlung vor dem OLG Hamm⁷ nämlich offenbar nach finanziellen Zugeständnissen der Ehefrau, mit der Übertragung der elterlichen Sorge für die beiden ehelichen Kinder auf die Frau einverstanden erklärt (!).

Während allerdings im Rahmen von § 1579 BGB ein schwerwiegendes Fehlverhalten sanktioniert werden soll und insbesondere außereheliche Beziehungen einem richterlichen Unwerturteil unterzogen werden, erlaubt die vom Familiengericht Bremen vorgestellte Begründung an § 1579 BGB vorbei weitgehende Einschränkungen des Unterhaltsanspruches der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehefrau, ohne daß es auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten überhaupt noch ankommt, indem das Gericht sich hier auf die Frage der Bedürftigkeit zurückzieht, die es jedoch falsch beantwortet. Ganz abgesehen davon umgeht es die Grundwertung des § 1579 Abs. 2, der in verfassungsgemäßer Auslegung immerhin noch erlaubt, daß der kinderversorgenden Frau der notwendige Unterhalt verbleibt.⁸

Selbst wenn, wie im vorliegenden Fall, der Mann sich von Ehefrau und Kind trennt, weil er Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen hat, kann die Frau nicht mit Unterhaltszahlungen wegen der Kindesversorgung rechnen. Das Gericht verkennt hier die Folgen seiner Argumentation, die deren Unschlüssigkeit belegen.

Zum einen ist sicherlich einzuwenden, daß mit Rechtsgedanken aus dem Vollstreckungsrecht nicht die Grundsätze des Unterhaltsrechts gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers ausgehöhlt werden können, insbesondere dann, wenn dieser gesetzgeberische Wille gegenüber sich entwickelnder Rechtsprechung noch einen gewissen Fortschrittsaspekt beinhaltet. Neben diesem teleologischen Argument ist auch die dem Rechtsgedanken des Gerichts zugrundeliegende Vorschrift des Vollstreckungsrechts, § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO zu beachten. Zunächst wird der Sinn von § 850 h umgekehrt: aus Gläubigerschutz wird Schuldnerschutz.⁹ Auch ist in § 850 h die Rede von Ansprüchen, die jemand aufgrund der von ihm erbrachten Leistungen üblicherweise hat und nicht realisiert. Die Frau, die in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, hat jedoch von Rechts wegen keinerlei zu realisierende Ansprüche gegen ihren Partner. Noch gibt es auch keine empiri-

sche Erfahrung und keinen statistischen Beleg dafür, daß Frauen in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft für ihre Versorgungsleistungen Bezahlung verlangen und bekommen. Aus eigener Privat- und Berufserfahrung kenne ich gegenteilige Realität: Frauen in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft können oft kaum damit rechnen, daß der Partner sich überhaupt anteilig an den Haushaltskosten im weiteren Sinne beteiligt.

Ganz abgesehen von möglichen geldwerten Versorgungsleistungen der Frau kann darüberhinaus damit gerechnet werden, daß auch der Mann der Frau geldwerte Versorgungsleistung erbringt, mit denen er gegen ihre „Ansprüche“ aufrechnen könnte und diese folglich erlöschen würden.

Sind hingegen die Leistungen der Frau in der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft Geld wert, erhält sie also Lohn für Hausarbeit, so müssen die Leistungen auch in der vorausgegangenen Ehe einen Wert gehabt haben, die den ehelichen Lebensstandard dann so erhöhen, daß der Frau auch ein höherer Unterhaltsanspruch zusteht. Weiter darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine solche Argumentation, wie die des Familiengerichts Bremen, auch in der nicht-ehelichen Beziehung des unterhaltsschuldenden Mannes Auswirkungen haben muß: erbringt eine Frau geldwerte Leistungen, erbringt sie jede Frau, also auch die Freundin des Ehemannes, mit der er lebt. Kommen ihm geldwerte Leistungen seiner Freundin zugute, erhöht sich sein Einkommen, mithin wiederum seine Leistungsfähigkeit und der Unterhaltsanspruch der Ehefrau.

Eine andere Frage ist die nach der Leistungsfähigkeit des nicht-ehelichen Lebenspartners der unterhaltbegehrenden Frau. Dieser wird nämlich nach dem erzielbaren Durchschnittseinkommen kaum in der Lage sein, seiner Freundin einen Betrag von, wie hier, DM 500,- für die von ihr erbrachten Versorgungsleistungen zu zahlen. Vielmehr wird er gerade darauf angewiesen sein, daß sie diese Leistungen kostenlos erbringt.

Zwar vermeiden Gerichte auf dem skizzierten Weg, nämlich dem, der Frau wegen fiktiver Einnahmequellen ein Einkommen zu- und damit die Bedürftigkeit abzusprechen, eine Billigkeitsprüfung anzustellen und ein ausdrückliches Unwerturteil über die von der Frau nach der Trennung aufgenommene neue Beziehung zu fällen. Tatsächlich jedoch wird nach-eheliche Treue gefordert, auch in sexueller Hinsicht, weil nur noch das Alleinleben der Frau Unterhalt und wirtschaftliche Basis (soweit die üblicherweise geschuldeten und geleisteten Unterhaltsbeträge überhaupt eine wirtschaftliche Basis zu bieten geeignet sind) für sich selbst und ihre Kinder sichert.

Die grundsätzliche Wertung des Reformgesetzgebers, nämlich den Unterhalt derjenigen (Ehe-) Frauen zu sichern, die Kinder versorgen und damit aufgrund einmal eingegangener und gescheiterter Ehe lange Zeit, gerade auch nach Beendigung

dieser Lebensgemeinschaft, erhebliche Belastungen und wirtschaftliche Nachteile auf sich nehmen, wird in ihr Gegenteil verkehrt. Man stellt eine Solidar-gemeinschaft zwischen den verschiedenen Männern der Frau her, ohne daß die Frau dadurch selbst irgendwelche Ansprüche be- oder erhalten würde. Zahlen soll für sie der Mann, der mit ihr lebt und dem sie Dienste jeder Art erbringt, und zwar abgesehen von der nach-ehelichen Versorgung der Kinder, die wiederum „kostenlos“ zu geschehen hat. Zahlen soll dieser jedoch nicht, um der Frau eine wirtschaftliche Lebensgrundlage zu geben, sondern allein deshalb, um den Ex-Ehemann zu entlasten. Einen klagbaren Anspruch auf Vergütung der vom Gericht mit DM 500,- bewerteten Versorgungsleistungen oder gar einen Unterhaltsanspruch in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft bekommt die Frau dadurch nicht. Den aus der Ehe nachwirkenden Unterhaltsanspruch kann sie nicht mehr realisieren.

- 1) Mit ebensolcher Begründung bereits BGH FamRZ 80, 665, 668.
- 2) BVerfGE 57, 361 ff. = NJW 1981, 1771 m.w.N.
- 3) Vgl. zu juristischer Argumentation hiergegen: Limbach, ZRP 82, 61; Derleder, JZ 1980, 576; Derleder, KJ 82, 31; Diedrichsen, NJW 80, 1672; Häberle, FamRZ 1982, 557.
- 4) So zuletzt: BGH NJW 1983, 451 = FamRZ 1983, 142; sowie BGH NJW 1982, 2664 = FamRZ 82, 779; NJW 82, 1461 = FamRZ 82, 463 und NJW 80, 1686 = FamRZ 80, 665, jeweils mit weiteren Nachweisen.
- 5) BGH NJW 82, 1461 m.w.N.
- 6) BVerfG, NJW 1981, 1771, 1772.
- 7) OLG Hamm NJW 81, 59.
- 8) So auch ein Änderungsentwurf des BuMiJ nach der Entscheidung des BVerfG E 57, 361 ff.: „§ 1579 Abs. 3 BGB erhält folgende Fassung: Der Unterhalt nach § 1570 darf jedoch den Betrag nicht unterschreiten, der zur Pflege oder Erziehung des Kindes erforderlich ist. § 1574 ist nicht anzuwenden.“
- 9) Siehe Baumbach/Lauterbach/Hartmann, 41. Auflage, Anmerkung 1 zu § 850 h; BGH FamRZ 80, 665, 668. Ein typischer Fall des eigentlichen § 850 h ist der, daß eine Ehefrau in ihrem Geschäft den hochverschuldeten Ehemann als volle Arbeitskraft beschäftigt und ihm nur einen Lohn zahlt, der gerade die Pfändungsgrenze erreicht.

RAin Sabine Heinke, Bremen